
Anlage IV zur Flugplatzbenutzungsordnung

Sicherheitsbestimmungen

1. *Umgang mit Kraftstoffen*

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht im Hangar, sondern nur auf den, vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen, be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen innerhalb des Hangar enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz und auf Weisung des Flugplatzbetreibers zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schalteinrichtungen für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schalter und nicht für solche in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist prinzipiell zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen verschüttet worden, so ist bis zu seiner Beseitigung oder Verflüchtigung unter Beachtung des Abs. 1.4 ein Sicherheitsabstand von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. *Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken*

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht innerhalb des Hangars und der Werkstatt laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Abstellplätzen, in der Luftfahrzeughalle/Hangar und in der Luftfahrzeugwerkstatt sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um anderweitig abgestellte Luftfahrzeuge, um Kraftstoffversorgungseinrichtungen und dem Fasslager ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Die, auf den Flugbetriebsflächen sowie in der Luftfahrzeughalle und Luftfahrzeugwerkstatt eingesetzten Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren, müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten im Hangar und der Werkstatt

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen im Hangar und der Werkstatt nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in der Halle und Werkstatt nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzbetreiber dafür zugewiesen sind und über eine ausreichende Lüftung verfügen.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren und im Fasslager zwischenzulagern.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in der Flugzeughalle und der Werkstatt gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Brandbekämpfung und Erste-Hilfe

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort:

1. die Feuermeldeeinrichtungen zu betätigen und
2. die örtliche Feuerwehr, Fernsprech-Nr. 112,
3. und der Flugplatzbetreiber zu benachrichtigen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln und Gerätschaften zu bekämpfen.

Weitere Handlungen sind entsprechend der Feuerlöschordnung zu organisieren bzw. durchzuführen.

8. Sicherheitsüberprüfungen und Zutrittsberechtigungen

Betriebe und Firmen können auf formlosen Antrag bei längerer Beschäftigung auf dem Flugplatzgelände vom Flugplatzbetreiber eine Genehmigung zum Befahren der Flugbetriebsflächen sowie eine Parkgenehmigung erhalten.

Stand: 10.02.2026